

**Die Versorgung mit Lebensmitteln.****Zu der Lebensmittelhandel-Verordnung.**

Über die Genehmigungspflicht des Handels mit Lebensmitteln und den sogenannten Kettenhandel hat sich der Präsident des Kriegsernährungsamts auf eine Anfrage der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin ausführlich geäußert. Danach ist der Begriff Handel mit Lebens- und Futtermitteln im weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt jede Art des gewerbmäßigen Verkaufs, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung ausscheidet. Der Begriff Kleinhandelsbetrieb ist im Sinne von Detailhandel zu verstehen. Der Ausdruck Verbraucher ist im Gegensatz zu Arbeiter zu verstehen, so daß Bäckereien, Konditoreien, Brauereien usw. nicht als Verbraucher anzusehen sind; Gastwirte dagegen sind den Verbrauchern gleichgestellt. Eine Liste derjenigen Verordnungen, nach denen die Erlaubnis zum Handel in Rücksicht auf den § 1 Abs. 2 Nr. 3 nicht mehr erforderlich ist, läßt sich nicht aufstellen. Viehhändler z. B., die auf Grund der behördlichen Organisation des Viehhandels bereits eine Genehmigung erhalten haben, bedürfen einer erneuten Erlaubnis nicht. Als Lebensmittel sind z. B. auch anzusehen Gegenstände wie Wein, Bier, Selterwasser, Pudding- und Backpulver, Ersatzstoffe für Lebensmittel, Suppenwürfel und -würzen, Kaffee, Tee, Gewürze, Dörre usw. Für den Fall der Versagung der Erlaubnis des Handels schließt sich der Präsident des R.-E.-A. der Ansicht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin an, daß die Verordnung keine rückwirkende Kraft hat, bereits abgeschlossene Geschäfte, also auch im Falle der Versagung, erfüllt werden dürfen. Für eine nähere Erläuterung des Begriffs Kettenhandel liegt nach Ansicht des Präsidenten des R.-E.-A. kein hinreichender Anlaß vor. Bei Erlaß der Verordnung sei man nach eingehender Beratung mit Handelsfachverständigen davon ausgegangen, daß die beteiligten Kreise in der Lage seien, ihrerseits zu beurteilen, ob geschäftliche Maßnahmen sich im Rahmen erlaubter kaufmännischer Geschäfte hielten oder aber Mischgeschäften darstellen, die sich unter durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen als unlautere erweisen. Zu Auskünften über die Verordnung ist das Volkswirtschaftliche Sekretariat der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Börsengebäude, nach wie vor bereit.